



STLP

Steirischer Landesverband für Psychotherapie

Tagesordnung **der außerordentlichen Landesversammlung (aoLV) des STLP** **21. Juni 2024, 09:00 Uhr**

Ort: Congress Graz, 8010

Einlass zur aoLV ab 08.30 Uhr über die Hauptstiege Sparkassenplatz 1

- 1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit** (gem. § 11 STLP-Statuten)
- 2. Beschlussfassung über das Ergebnisprotokoll der Landesversammlung vom 14. März 2024** (gem. § 11 Abs. 16 STLP-Statuten)
- 3. Tätigkeitsbericht des Vorstands (Zeitraum: 15.03.2024-21.06.2024)**
 - a) Bericht der Vorsitzenden über die laufende berufspolitische Arbeit und Perspektiven in die Zukunft
 - b) Weitere Berichte aus dem Vorstand
 - c) Danksagung an Regina Lammer, MSc (Vorstand) und Barbara Fuchs (Projektleitung)
- 4. Rechnungsberichte mit Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer:innen**
 - a) Bericht der Kassier:innen zum Jahresabschluss 2023
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer:innen zum Jahresabschluss 2023
 - c) Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer:innen hinsichtlich des Jahresabschlusses 2023
- 5. Wahl einer Wahlleiterin / eines Wahlleiters und dessen/deren Stellvertreter:in** (gem. § 15 STLP-Statuten)

Anm.: Vorschläge zur Nominierung können vorab oder direkt auf der aoLandesversammlung gemacht werden. Die Wahl wird durch die Annahme der Wahl durch die gewählten Personen gültig. Aus Sicht des Vorstands wäre eine genderparitätische Besetzung wünschenswert.
- 6. Allfälliges**

Weitere TO-Punkte auf Antrag von Mitgliedern:

Anmerkungen:

Die aoLandesversammlung beginnt pünktlich um 09.00 Uhr (sofortige Beschlussfähigkeit gem. § 11 Abs. 13 STLP-Statuten) und endet um 10.00 Uhr. Im Anschluss daran (ab 11.00 Uhr) findet unsere *Jubiläumsfeier/Fachtagung – Mensch-Sein im Wandel der Zeit* statt.

Bei der Landesversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ein Übertragen des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch kann ein ordentliches Mitglied höchstens ein anderes ordentliches Mitglied zusätzlich vertreten.